

Private Verbraucher und Unternehmen müssen aufgrund der stark gestiegenen Preise mit finanziellen Mehrbelastungen rechnen. Um die Haushalte und kleinere Unternehmen zu entlasten, hat die Bundesregierung eine Dezember-Soforthilfe (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)) auf den Weg gebracht. So sollen Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme eine Soforthilfe für den Dezember 2022 erhalten. Das bedeutet vereinfacht, dass Gas- und Wärmelieferanten auf die Abschlagszahlung im Dezember 2022 verzichten.

1) Wer erhält die Fernwärme-Soforthilfe?

Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast alle Wärme-Kunden der Stadtwerke Metzingen, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Keine Dezember-Soforthilfe (Ausnahme) nach dem EWSG erhalten folgende Kundengruppen:

- Unternehmen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden (kWh),
- zugelassene Krankenhäuser.

Hinweis: Die obigen Kundengruppen erhalten dennoch Dezember-Soforthilfe (keine Geltung der Ausnahme), wenn sie an der Entnahmestelle:

- als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft die Wärme an der Entnahmestelle im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
- als spezifische soziale Einrichtungen
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Eine Mitteilungspflicht, wie im Erdgasbereich, ist für solche ausnahmsweise anspruchsberechtigten Kunden nicht vorgesehen.

2) Welche Ansprüche bestehen?

Für Fernwärmekunden bestimmt § 4 Abs. 1 EWSG eine finanzielle Kompensation für deren im Dezember 2022 zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen bis spätestens zum 31. Dezember.

3) Wie hoch ist die Fernwärme-Soforthilfe?

Der Entlastungsbetrag beläuft sich für Kunden mit Abschlägen auf Basis 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten auf die Höhe des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20%.

4) Wie wird die Fernwärme-Soforthilfe abgewickelt?

Der Entlastungsbetrag wird dem Kunden wie folgt bis 31.12.2022 gutgebracht:

Bekommen wir die Abschläge **von Ihnen überwiesen**, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung **nicht überweisen**. Sofern der nicht überwiesene Betrag die Höhe des Entlastungsbetrages nicht erreicht, werden wir den übersteigenden Entlastungsbetrag bis 31.12.2022 auf das aus dem Lastschriftverfahren/ der letzten Jahresabrechnung bekannte Konto des Kunden überweisen. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag), wird eine Rückzahlung / der Entlastungsbetrag bis 31.12.2022 auf das aus dem Lastschriftverfahren/ der letzten Jahresabrechnung bekannte Konto des Kunden überwiesen.

Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung nicht einziehen. Sofern diese Abschlagszahlung die Höhe des Entlastungsbetrages nicht erreicht, werden wir den übersteigenden Entlastungsbetrag bis 31.12.2022 auf das aus dem Lastschriftverfahren/ der letzten Jahresabrechnung bekannte Konto des Kunden überweisen.